



Militärischer Abschirmdienst



Eingangsstatement von Präsident Dr. Christof Gramm

anlässlich der ersten öffentlichen Anhörung
der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes
durch das Parlamentarische Kontrollgremium
im Deutschen Bundestag am 5. Oktober 2017

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums,
sehr geehrte Damen und Herren,

Als Dritter im Bunde möchte ich das Bild meiner Kollegen abrunden.

Vorab ein paar Worte zu meiner Person: Ich bin Jurist und war nach meiner Zeit als Assistent an der Universität Freiburg in drei unterschiedlichen Bundesministerien tätig, seit 2002 im Bundesministerium der Verteidigung. Den Militärischen Abschirmdienst leite ich seit knapp drei Jahren.

Durch die heutige Anhörung soll das Geheimnisvolle unserer Arbeit ein Stück weit transparenter werden. Wir Präsidenten begrüßen diese Form der öffentlichen Kontrolle durch das Parlament ausdrücklich.

Bislang ziehen die Nachrichtendienste die Aufmerksamkeit des parlamentarischen Raumes ja eher im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen auf sich. Meistens geht es dabei um mehr oder weniger große Skandale.

Es ist gut, dass der Gesetzgeber jetzt ein öffentliches Format für die Nachrichtendienste jenseits von Skandal und tagespolitischer Aufgeregtheit geschaffen hat.

Transparenz hat dabei immer auch etwas mit den Grundlagen unseres Handelns zu tun. Diese sind im Rechtsstaat, wie könnte es anders sein, in erster Linie durch Gesetz und Recht vorgegeben. Dazu gehören auch zahlreiche interne Weisungen.

Auch wenn in letzter Zeit einiges erreicht wurde, halten wir einen kritischen Blick auf die Handlungsgrundlagen der Nachrichtendienste für angebracht. Alleine schon der Blick auf die Bundesländer zeigt ein recht heterogenes Bild. Stark unterschiedliche

Gesetze erschweren in Teilen die Zusammenarbeit der Dienste untereinander und lassen nur bedingt eine Vergleichbarkeit der Sicherheitsstandards zu.

Dies gilt für den Informationsfluss sowie für die vorgeschaltete Informationsgewinnung. Die Zentralstellenfunktion des BfV ist deshalb ein wichtiger Baustein für die informationelle Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund. Diese Aufgabe des BfV ist aber nur mit Leben zu füllen, wenn im föderalen System ein rechtlich und organisatorisch einigermaßen homogener Rahmen besteht.

Eine effektive Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden erfordert insbesondere im Bereich des gewaltbereiten Extremismus einen harmonisierten Rechtsrahmen mit wirksamen Befugnissen.

Forderungen nach Transparenz und Rechtsklarheit sind dabei nicht nur Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht den Sicherheitsbehörden regelmäßig vor Augen führt. Manche Vorbehalte gegenüber der Tätigkeit der Nachrichtendienste in der Bevölkerung könnten deutlich reduziert werden, wenn Aufgaben, Befugnisse und Grenzen ihrer Tätigkeit noch transparenter gemacht werden. Gerade Sicherheitsgesetze – und insbesondere die Gesetz über die Nachrichtendienste – sollten verständlich und auch für Nicht-Juristen nachvollziehbar sein.

Als Beispiel möchte ich den Einsatz von Vertrauens-Personen nennen. Der Einsatz von V-Personen war und ist in der Öffentlichkeit nicht unumstritten. Wenn ich an das erste NPD-Parteiverbotsverfahren zurückdenke, wurde den Verfassungsschutzbehörden damals auch wegen unklarer V-Personen Regelungen ein schlechtes Zeugnis ausgestellt.

Nach der Einführung der neuen Bestimmungen im Jahr 2015 gibt es nun für den Bund einen klaren Rechtsrahmen, der präzise vorgibt, unter welchen Voraussetzungen die Dienste verdeckte Mitarbeiter und Vertrauensleute einsetzen

dürfen. Zugleich wird auch festgeschrieben, was die Vertrauensleute in Ausübung ihrer Tätigkeit dürfen und ab wann der Staat einer Vertrauensperson nicht mehr vertrauen darf.

Bei den Bundesländern bietet sich demgegenüber noch ein recht unterschiedlicher Standard. So gibt es Länder, die den Einsatz menschlicher Quellen lediglich am Rande erwähnen, bis hin zu ausführlichen Regelungen, wie wir sie inzwischen auf Bundesebene haben. Es fehlt an der Verbindlichkeit und Einheitlichkeit der Standards. Warum sollte die Quellenführung in einem Bundesland zulässig sein, während sie im Nachbarort, der zufällig in einem anderen Bundesland liegt, untersagt wäre? Hier besteht durchaus das Risiko, dass einige Länder extremistische Strömungen übersehen können.

Aber, wie heißt es so schön: Jeder fege vor seiner Tür. Der Anspruch an die transparente Arbeit „geheimer“ Nachrichtendienste muss auch im Bund bei den Grundlagen des Handelns ansetzen.

Rechtsklarheit und Transparenz, damit auch Anwendungssicherheit und Bürgerfreundlichkeit beginnen bei der Sprache. Allerdings gilt auch: Die nachrichtendienstliche Fachterminologie zeichnet nicht immer durch eine Gemeinsamkeit des Sprachgebrauchs aus.

Tatsächlich hat es sich gezeigt, dass bei den nachrichtendienstlichen Fachbegriffen selbst innerhalb des Bundes teilweise ein unterschiedliches Grundverständnis herrscht. Hier arbeiten wir gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt an der Vereinheitlichung und Präzisierung unseres Sprachgebrauchs, damit wir sicher sein können, dass wir auch wirklich von den gleichen Dingen sprechen. Das gilt insbesondere für die nachrichtendienstlichen Mittel, die im Gesetz nur sehr allgemein abgebildet sind.

Hier sind wir auf gutem Wege. Den in den letzten Jahren eingeschlagenen Weg einer Harmonisierung der Handlungsgrundlagen der Nachrichtendienste halten wir für richtig. Sicherheit ist ein hohes öffentliches Gut, auf das alle Bürgerinnen und Bürger substantiell angewiesen sind. Eine Vereinheitlichung und Präzisierung der nachrichtendienstlichen Begriffe leistet einen Beitrag zu einer Harmonisierung des Handlungsrahmens für die Nachrichtendienste des Bundes - und darüber hinaus für den gesamten Verfassungsschutzverbund. Harmonisierung ist deswegen auch kein Selbstzweck oder pure Rechtsästhetik, sondern Bedingung für Transparenz und Rechtsklarheit. Daran wollen wir weiter mitarbeiten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.